

Urheberrecht und Vertragsfreiheit: Kritische Überlegungen am Beispiel der Verwendungsbeschränkungen im IT-Bereich

Thomas Hoeren

Bis heute ist das Verhältnis von Vertragsrecht und Urheberrecht ungeklärt. Ist das Urheberrecht vertragsfest? Kann man den Kreativen Rechte durch Buyout-Verträge pauschal entziehen? Kann man den Nutzern von Wissen und Information ihre durch Schranken des Urheberrechts gesetzlich verbürgten Rechte vertraglich entziehen oder beschränken? Im Weiteren soll am Beispiel der Verwendungsbeschränkungen in der IT-Branche gezeigt werden, dass zumindest das AGB-Recht eine effiziente Waffe im Kampf gegen den Rechte-Buyout ist.

Die Verwendungsbeschränkungen in der IT-Branche

Typisch sind in der IT-Branche CPU-Klauseln, Weitergabeverbote, LAN-Klauseln und Wartungsverbote.

CPU-Klauseln

Softwarelieferanten neigen oft dazu, die Nutzung der Software auf eine bestimmte Zentraleinheit zu beschränken (sog. CPU-Klausel). CPU-Klauseln haben in urheberrechtlichen Nutzungsverträgen den Sinn, dem Hersteller eine angemessene zusätzliche Vergütung für den Fall zu sichern, dass der Kunde das ihm überlassende Programm auf einer anderen, leistungsfähigeren Maschine als derjenigen, für die er es erworben hat, einsetzen will und damit einen höheren als den erwarteten Nutzen aus ihm zieht. Dieser Zweck entspricht dem Grundsatz, dass der Urheber tunlichst an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist.

Im Schrifttum ist streitig, ob und inwieweit Systembeschränkungen der in solchen Verträgen gebräuchlichen Art noch unmittelbar aus dem Urheberrecht folgen oder nur mit schuldrechtlicher Wirkung vereinbart werden können. Teilweise werden Systemvereinbarungen für allenfalls schuldrechtlich möglich gehalten, weil eine entsprechende gegenständliche Aufspaltung des Nutzungsrechts nicht möglich sei.¹

¹ Marly, J. (1995): Urheberrechtsschutz für Computer-Software in der EU, München, S. 193 f.

Die Rechtsprechung sieht das anders. Fast durchweg werden hier CPU-Klauseln nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB als unwirksam angesehen, wenn Kaufrecht auf die Programmüberlassung anwendbar ist (s. o.). Nur ausnahmsweise können CPU-Klauseln durch ein schutzwürdiges Interesse des Softwareherstellers gerechtfertigt sein, wenn das Programm in seiner Ablauffähigkeit, seiner Performance oder sonstigen Besonderheiten darauf angewiesen ist, nur auf einem bestimmten Computertyp eingesetzt zu werden, und wenn jeder Einsatz auf einem anderen Rechner die Gefahr mit sich bringt, dass Ablaufschwierigkeiten auftreten können, die den Ruf des Softwareherstellers gefährden.²

Erklärt sich der Lieferant nur dann zur Aufhebung einer von ihm aktivierten Programmsperre, welche die Nutzung der Software auf leistungsfähigerer neuer Hardware unmöglich macht, bereit, wenn der Käufer einer Änderung der als zulässig vereinbarten Computersysteme unter Anfall einer neuen „Lizenzgebühr“ zustimmt, liegt eine widerrechtliche Drohung i.S.v. BGB § 123 Abs. 1 vor, die den User zur Anfechtung der Änderungsvereinbarung berechtigt.³

CPU-Klauseln verstoßen in der Tat gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB. Sie beschränken die dem Anwender in der in § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG garantierten Möglichkeit, das erworbene Programm frei nutzen zu können⁴. Darüber hinaus höhlen sie vertragswesentliche Rechte des Anwenders aus. Da Softwareverträge als Kauf- bzw. Werkverträge einzustufen sind (s. o.), trifft den Softwarelieferanten die Pflicht, dem Anwender das Eigentum an der Programmkopie zu übertragen und damit auch eine sinnvolle Nutzung des Eigentums nicht unmöglich zu machen: Ein Überlassungsvertrag, in dem dem Anwender formell die Stellung eines Eigentümers eingeräumt wird, sie aber de facto durch unzählige und gravierende Nutzungsbeschränkungen wieder genommen wird, entspricht nicht mehr dem Leitbild eines Kaufvertrages und verstößt deshalb gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Mangels urheberrechtlicher Schranken steht dem Anwender grundsätzlich gemäß §§ 903 BGB das Recht zu, die von ihm erworbene Programmkopie auf jeder beliebigen EDV-Anlage zu nutzen. Dieses Recht ist für den Anwender auch von besonderer Bedeutung: Angesichts der schnellen technischen Entwicklung auf dem Hardwaremarkt sieht er sich sehr häufig genötigt, seine EDV-Anlage durch eine neue Hardwarekonfiguration zu ersetzen. Wäre der Softwarelieferant berechtigt, den Einsatz des Programms auf der neuen CPU zu verhindern, so wäre der

² OLG Frankfurt. CR 94, 398 = NJW-RR 1995, 182 = OLGR Frankfurt 1994, 121 = BB Beilage 1995, Nr. 2, 4-5; OLG Frankfurt II. Zivilsenat, Urteil vom 14. Dezember 1999 – 11 U 7/99, CR 2000, 146 f.

³ LG Frankfurt 3. Zivilkammer, Urteil vom 17. Dezember 1998 – 2/3 O 266/97, CR 1999, 147 und OLG Frankfurt II. Zivilsenat, Urteil vom 14. Dezember 1999 – 11 U 7/99, CR 2000, 146 f.

⁴ So auch Bartsch, M. (1987): Weitergabeverbote in AGB-Verträgen zur Überlassung von Standardsoftware, in: Computer und Recht, S. 13; Salje, P. (1989): Wirksamkeitsprobleme der Lizenzvereinbarung bei Standard-Anwendersoftware, in: Leßmann, H. / Großfeld, B. (1989): Festschrift für Rudolf Lukes zum 65. Geburtstag, Köln, S. 14.

Anwender in seiner Nutzungsmöglichkeit trotz seiner Eigentümerstellung erheblich eingeschränkt. Diese Beschneidung von Eigentümerrechten steht daher prinzipiell im Widerspruch zu der in §§ 433 I 1, 631 I BGB statuierten Eigentumsverschaffungspflicht des Softwarelieferanten.

Anders ist der Fall bei einer Softwareüberlassung auf Zeit. Für einen solchen Fall hat der BGH CPU-Klauseln für wirksam erachtet, die den Einsatz der Software auf einen leistungsfähigen Rechner gegen weitere Lizenzzahlungen gestatten. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass eine Aufspaltung urheberrechtlicher Nutzungsrechte bezogen auf unterschiedliche Hardware nicht möglich ist. Außerhalb der urheberrechtlichen Lizenz einräumung können schuldrechtliche Vereinbarungen dieser Art jedoch getroffen werden. Sie unterliegen dem AGB-Recht. Der Bundesgerichtshof führt aus, dass die Angemessenheit von CPU-Klauseln wesentlich davon abhängt, ob es sich um Verträge handelt, die die dauerhafte Überlassung von Software gegen Einmalzahlung zum Gegenstand haben oder die zeitlich befristete Überlassung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses.⁵

Weitergabeklauseln

Oft versuchen die Softwarelieferanten die Weitergabe von Software durch den Kunden vertraglich zu untersagen. Dadurch soll insbesondere der Weiterverkauf gebrauchter Software, von Upgrades und OEM-Versionen verhindert werden. Diese Klauseln sind jedoch unwirksam. Wird Software auf Dauer erworben, so sind die entsprechenden Vervielfältigungsstücke der Computerprogramme durch Veräußerung auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht worden. Damit ist gemäß UrhG § 69c Nr. 3 S. 2 die Erschöpfung des Verbreitungsrechts eingetreten. Die Nutzungsrechte an diesen Vervielfältigungsstücken können nicht vom Rechtsinhaber zurückbehalten werden. Ist ein dahingehendes Veräußerungsverbot in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, so ist die betreffende Klausel nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB wegen Verstoßes gegen den wesentlichen Grundgedanken der UrhG §§ 17 Abs. 2, 69c Nr. 3 unwirksam.⁶

Die Weiterverkaufsfreiheit schließt OEM-Versionen ein, wie der BGH entgegen einer Entscheidungspraxis des Kammergerichts klargemacht hat. Ein Softwarehersteller kann sein Interesse daran, dass eine zu einem günstigen Preis angebotene Programmversion nur zusammen mit einem neuen PC veräußert wird, nicht in der Weise durchsetzen, dass er von vornherein nur ein auf diesen Vertriebsweg beschränktes Nutzungsrecht einräumt. Ist die Programmversion durch

⁵ Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Oktober 2002 – I ZR 3/00, CR 2003, 32 mit Anm. Wiebe. = NJW 2003, 2014 = GRUR 2003, 416 = MMR 2003, 393.

⁶ OLG Frankfurt II. Zivilsenat, Urteil vom 25. Juni 1996 – 11 U 4/96, NJW-RR 1997, 494; Oberster Gerichtshof Wien, Entscheidung vom 23. Mai 2000 – 4 Ob 30/00s, Medien und Recht 2000, 249 = GRUR Int. 2000, 1028 = ZUM-RD 2001, 53.

den Hersteller oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden, so ist die Weiterverbreitung aufgrund der eingetretenen Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts ungeachtet einer inhaltlichen Beschränkung des eingeräumten Nutzungsrechts frei.⁷

Das Recht des Erwerbers einer Kopie eines Computerprogramms, die Kopie weiterzuverbreiten, kann auch nicht vertraglich auf das Recht beschränkt werden, die Kopie nur an Erwerber einer früheren Version des gleichen Programms – als „Update“ – zu veräußern.⁸ Das Nutzungsrecht an einem Computerprogramm kann nicht in der Weise limitiert werden, dass der Verkauf des (Update-)Programms nur an solche Nutzer zulässig ist, die bereits eine ursprüngliche Vollversion des Programms erworben haben; dies ist keine zulässige inhaltliche Beschränkung des Nutzungsrechts i.S.v. § 32 UrhG a.F. (= § 31 I 2 UrhG n.F.).⁹

Es verstößt auch nicht gegen UWG § 1, wenn unkenntlich gemachte Schulversionen bzw. Updates eines Computerprogramms als Vollversionen (weiter-)verkauft werden, denn mit dem erstmaligen Verkauf des Vervielfältigungsstückes ist das Verbreitungsrecht des Urhebers gemäß UrhG § 69c S 1 Nr. 3 S. 2 erschöpft. Auch ist es wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn zu Wettbewerbszwecken ein mit der Ware selbst fest verbundenes (z. B. aufgedrucktes) Zeichen oder eine andere geschäftliche Bezeichnung, wie z. B. eine Firma oder eine Typenbezeichnung, entfernt und die derart veränderte Ware weiterverkauft wird.¹⁰

Dem Erwerber eines urheberrechtlich geschützten Computerprogramms, der sich vertraglich dazu verpflichtet hat, das Programm Dritten nicht zugänglich zu machen, kann nicht generell untersagt werden, für die Fehlerbeseitigung einen Dritten einzuschalten. Eine entsprechende Klausel wäre mit § 69 Abs. 1 UrhG nicht konform. Würde das Verbot, das Programm Dritten zugänglich zu machen, auch die Fehlerbeseitigung betreffen, so wäre damit der Vertragszweck berührt. § 69d Abs. 1 UrhG hat insofern einen zwingenden Kern, als urheberrechtlich relevante Nutzungen, die für die vertragsgemäße Verwendung des Programms unerlässlich sind, nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden können.¹¹

⁷ BGH I. Zivilsenat, Urteil vom 6. Juli 2000 – I ZR 244/97, BGHZ 145, 7 = CR 2000, 651 = WRP 2000, 1309 = NJW 2000, 3571 = MMR 2000, 749 gegen KG Berlin 5. Zivilsenat, Urteil vom 17. Juni 1997 – 5 U 7145/96, CR 1998, 137 = MMR 1998, 315 = ZUM-RD 1999, 20.

⁸ OLG München 29. Zivilsenat, Urteil vom 12. Februar 1998 – 29 U 5911/97, BB Beilage 1998, Nr. 4, 9-10 = CR 1998, 265 = NJW 1998, 1649 = ZUM-RD 1998, 107 = MMR 1998, 313 gegen Kammergericht, Urteil vom 27. Februar 1996, NJW 1997, 330 = CR 1996, 531.

⁹ OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12. 8. 2003 – 11 U 15/03, NJOZ 2004, 874.

¹⁰ LG München I 4. Kammer für Handelssachen, Urteil vom 3. November 1994 – 4 HKO 18823/94, CR 1996, 542.

¹¹ BGH, Urteil vom 24. 2. 2000 – I ZR 141/97, NJW 2000, 3212.

LAN-Verbote

Typisch bei Softwareverträgen sind LAN-Verbote, d.h. vertragliche Beschränkungen der Nutzung von Software in lokalen Netzwerken. Es gibt eine Vielzahl von Schattierungen solcher Netzwerkverträge.¹²

Urheberrechtliche Ausgangslage

Urheberrechtlich ist zweifelhaft, ob die Nutzung von Software in lokalen Netzwerken wirklich in die Verwertungsrechte des Softwareherstellers eingreift. Wird die Software auf verschiedenen Terminals (intelligenten Workstations) fest gespeichert, liegt in der jeweiligen Festspeicherung eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung vor.¹³ Anders ist die Lage bei Terminalsoftware und der bloßen Nutzung von Software über die jeweiligen Arbeitsspeicher der angeschlossenen Workstations. Der BGH hat jüngst auch für solche Netzvorgänge ohne nähere Begründung eine „Lizenzpflicht“ bejaht.¹⁴ Das bloße „Ablaufenlassen“ eines Computerprogramms ist jedoch keine Vervielfältigungshandlung im Sinne des § 69c UrhG.¹⁵ Der BGH hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die reine Benutzung urheberrechtlich nicht erfasst wird; d.h. die Benutzung als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang.

Der Senat hat jedoch bislang die Frage offen gelassen, ob die im Rahmen der Programmennutzung erfolgende Programmeingabe und Programmverarbeitung eine Vervielfältigung erforderlich macht.¹⁶ Diese Frage ist auch durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Juni 1993¹⁷, das der Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen¹⁸ dient, nicht abschließend beantwortet.¹⁹ Durch die Neuordnung des Urheberrechtsgesetzes zum 13. September 2003 ist jedoch

¹² Schumacher, D. (2000): Die Wirksamkeit von typischen Klauseln in Softwareüberlassungsverträgen, in: CR, S. 641, 649; vgl. Polley, R. (1999): Verwendungsbeschränkungen in Softwareüberlassungsverträgen, in: CR S. 345, 347.

¹³ BGH I. Zivilsenat, Urteil vom 20. Januar 1994 – I ZR 267/91, NJW 1994, 1216 = CR 1994, 275 = GRUR 1994, 363 = DB 1994, 1180 = DuD 1994, 519.

¹⁴ BFH, Urteil vom 25. 11. 2004 – V R 25/04, V R 26/04, DStR 2005, 595.

¹⁵ LG Mannheim 7. Zivilkammer, Urteil vom 11. September 1998 – 7 O 142/98.

¹⁶ BGH I. Zivilsenat, Urteil vom 20. Januar 1994 – I ZR 267/91, NJW 1994, 1216 = CR 1994, 275 = GRUR 1994, 363 = DB 1994, 1180 = DuD 1994, 519; vgl. BGHZ 112, 264, 278 – Betriebssystem.

¹⁷ BGBl. I S. 910.

¹⁸ ABl. EG Nr. L 122 S. 42.

¹⁹ § 69 c Nr. 1 Satz 2: „Soweit das Laden ... eine Vervielfältigung erfordert“; dazu Amtl. Begr. in BT-DruckS. 12/4022, S. 11.

klargestellt worden, dass flüchtige Kopien keine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung darstellen. Nach § 44a UrhG sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen urheberrechtlich irrelevant, wenn ihnen kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommt. Die RAM-Kopie, die beim Lauf eines Computerprogramms erforderlicherweise entsteht, hat keinen eigenen ökonomischen Wert und stellt daher keinen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht dar.

Urheberrechtlich relevant wird jedoch auch eine bloße Terminalserver-Nutzung, wenn diese im Rahmen der Öffentlichkeit stattfindet. Mit der letzten Urheberrechtsnovelle ist auch ein Recht des Urhebers vorgesehen worden, die öffentliche Wiedergabe und das Bereitstellen von Software für die Öffentlichkeit zu kontrollieren (§ 69c Nr. 4 UrhG). Dem Rechteinhaber wird hiermit das Recht zugewiesen, über die öffentliche Zugänglichmachung der Software zu entscheiden. Dabei wird die öffentliche Zugänglichmachung dahingehend definiert, dass Mitglieder der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl Zugang zur Software haben. Problematisch ist hier der Verweis auf die „Mitglieder der Öffentlichkeit“. Es ist noch völlig unklar, wie dieser Begriff mit Leben gefüllt werden kann. Der Begriff ist in § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG definiert. Zur Öffentlichkeit gehört hiernach jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Eine rein technische Verbindung begründet natürlich keine persönliche Beziehung im Sinne von § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG.²⁰ Entscheidend ist die persönliche Verbundenheit der dem Netzwerk angeschlossenen Personen. Es ist unklar, wie man bei der unternehmensinternen Nutzung den Bereich der persönlichen Beziehungen konkretisieren soll.²¹ Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass alle Nutzungen innerhalb eines Unternehmens durch persönliche Beziehungen zum Arbeitgeber/Unternehmen geprägt sind. Insofern ist jedes Unternehmen in sich nicht-öffentlich, was den Bereich der urheberrechtlichen Nutzung angeht. Man kann aber auch je nach Aufgaben innerhalb des Unternehmens differenzieren und eine unternehmensinterne Öffentlichkeit schon dann bejahen, wenn über eine konkrete Projekt- und Arbeitseinheit hinaus eine Abruf- und Nutzungsmöglichkeit via LAN eingeräumt wird.

²⁰ So auch die amtliche Begründung in BT-DrS 15/38, 17.

²¹ In der Literatur wird meist nur auf die Einzelfallentscheidung durch die Rechtsprechung abgestellt; siehe Dreier, T. / Schulze, G. (2004): Urheberrechtsgesetz, München, § 19a Rdnr. 7.

Rechtslage im Ausland

Das Problem verschärft sich, wenn man sich ausländische Rechtsordnungen und deren Umgang mit der Fragestellung ansieht.²² Das dänische UrhG²³ erwähnt z. B. neben dem „making available to the public“ ein separates Verwertungsrecht der „performance at a place of business before a large group, which would otherwise have been considered not public.“²⁴ Diese Regelung wurde im Wesentlichen dazu eingeführt, um das Problem der LAN-Nutzung zu lösen. Die Parallelregelung von „making available“ und LAN zeigt im Umkehrschluss, dass LAN nicht unter das Bereithalten zum Abruf an die Öffentlichkeit fällt. Erst aufgrund einer eigenen gesetzgeberischen Entscheidung könnte die LAN-Nutzung in den Schutzbereich des Urheberrechts einbezogen werden, wobei aber die Frage bleibt, ob nicht Dänemark mit seiner in der EU einzigartigen Regelung die Vorgaben der InfoSoc-Richtlinie verletzt hat.

Noch komplizierter ist die Rechtslage in Japan.²⁵ Hier sieht Art. 2 (5) des japanischen UrhG²⁶ vor, dass „the public“ eine „large number of specific persons“ bezeichnet. Einen Verweis auf eine persönliche Verbindung als denkbaren Grund einer Nicht-Öffentlichkeit fehlt. Bei dem zentralen Verwertungsrecht wird dann jedoch eine Einschränkung vorgenommen. Art. 2 (viibis) sieht vor, dass „public transmission“ nur „the transmission (...) intended for direct reception by the public“ umfasst, nicht umfasst sei jedoch die „transmission (...) by wire-telecommunication installations one part of which is located on the same premises where the other part is located or, if the premises are occupied by two or more persons, both parts of which are located within the area therein occupied by one person“. Diese Ausnahme soll aber wiederum nicht für Software gelten („other than that of program works“). Entscheidend wird also auf die einheitliche Nutzung in einem Gebäude bzw. auf einem einheitlichen Grundstück abgestellt. Alles, was sich auf einem Grundstück abspielt, ist per se nicht-öffentlich. Allerdings soll dies nicht für Software gelten. Dies macht die Rechtslage in Japan nebulös. Die Bereitstellung von Inhalten im LAN ist in Japan weitgehend zustimmungsfrei möglich;

²² Die Ausgangslage in den USA ähnelt allerdings der in Deutschland. Dort sieht der Copyright Act in § 101 eine Definition der Öffentlichkeit vor, die altes Recht aus der Zeit vor dem WCT mit Nach-WCT-Recht koppelt. Öffentlich soll es sein, „to perform or display (...) at a place open to the public or at any place where a substantial number of persons outside of a normal circle of a family and its social acquaintances is gathered“. Öffentlichkeit ist aber hergestellt, „where the members of the public (...) receive it in the same place or in separate places and at the same time and at different times“.

²³ CONSOLIDATED ACT ON COPYRIGHT 2003- Consolidated Act No. 164 of March 12, 2003; <http://www.kum.dk/sw4550.asp>.

²⁴ Sect 2 (4) (ii).

²⁵ Zum alten UrhG und dort besonders § 2 Ziff. 7-2 UrhG: Ganea, P. (1998): Die Anpassung des japanischen Urheberrechtsgesetzes an den multimedialen Wandel, in: GRUR-Int, S. 571 ff.

²⁶ Stand: August 2005. Der Text findet sich unter http://www.cric.or.jp/cric_e/clj/clj.html.

nur für Software soll das anders sein. Damit stellt sich auch die Folgefrage, wie man Software von anderen digitalen Inhalten abgrenzen will.

Vertragliche Fragen

Der Anwender sollte jedenfalls in Vertragsverhandlungen mit Softwarelieferanten darauf pochen, dass die Nutzung von Computerprogrammen regelmäßig nur unternehmensintern erfolgt und daher bereits nicht-öffentlich ist. Zusätzlich sollte in Vertragsverhandlungen darauf hingewiesen werden, wenn Software nur in einem kleinen Netzwerk für eine bestimmte Projektgruppe angeschafft wird. Soweit diese Software dann über Terminalserver zum Abruf bereitgehalten, sind LAN-Beschränkungen rechtlich unwirksam. Fraglich ist dann noch, inwieweit entsprechende Netzwerkentgelte zu entrichten sind. Zunächst ist zu beachten, dass die Preisgestaltung bei der Verwendung von Software in LAN einer Inhaltskontrolle entzogen ist (§ 307 Abs. 3 S. 1 BGB). Denn Preise als solche sind Bestandteil der Hauptleistungspflichten und damit nicht Gegenstand der AGB-Kontrolle. Dies schließt aber eine Kontrolle der inhaltlichen Kriterien für eine bestimmte Preisstaffelnung nicht aus, wie sich aus § 307 Abs. 3 S. 2 BGB ergibt. Insofern sind Preisraster für LAN-Nutzungen durchaus wegen mangelnder Intransparenz angreifbar, insbesondere wenn sie ihrerseits nicht urheberrechtlich begründbar sind. Denn die Verwendungsfreiheit des Eigentümers obsiegt, wenn nicht das Urheberrecht eine bestimmte Nutzungsbeschränkung erlaubt²⁷. Das „plumpe“ Verbot der Netzwerknutzung ist damit unwirksam.²⁸ Auch verboten sind sog. Site-, Installations- oder Gebäude-Lizenzen, die den Einsatzort der Software festlegen. Zweifelhafte sind auch sog. Service-Büro-Beschränkungen²⁹ sowie vertragliche und technische Beschränkungen auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern. Insbesondere darf der Vertrag nicht reglementieren, wie viele Nutzer das Programm im Netzwerk parallel (so genannte concurrent user) nutzen dürfen (sog. Floating-Licence)³⁰.

Demgegenüber greifen die bislang in der Literatur vorgenommenen Rechtfertigungsversuche für Netzwerkkláuseln nicht durch. Wenig überzeugend ist z. B. der Hinweis Grützmachers darauf, dass der Netzwerkbetrieb eine eigene Nutzungsart gegenüber der Einzelplatznutzung darstelle und insofern auch vertraglich be-

²⁷ § 903 BGB.

²⁸ Marly, J. (2004): Softwareüberlassungsverträge, München, Rn. 1151.

²⁹ Vgl. aber auch Sucker, M. (1989): Lizenzierung von Computersoftware (II), Kartellrechtliche Grenzen nach dem EWG-Vertrag, in: CR S. 468, 476.

³⁰ Anderer Ansicht Wandtke, A.-A. / Bullinger, W. / Grützmacher, M. (2002): Praxiskommentar zum Urheberrecht, Hauptband, München, § 69d Rdnr. 44; Bartsch, M. (1994): Grad der Marktdurchdringung von Software als rechtliches Kriterium, in: CR, S. 667, 669 f.; vgl. auch Schmidt, H. (1993): Die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Programmüberlassungsverträgen, in: Lehmann, M.: Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, Kap. XV, Rn. 74.

schränkbar sei³¹. Nicht jede Form der Verwendung eines Computerprogramms ist urheberrechtlich eine eigenständige Nutzungsart. Das Urheberrecht lässt bewusst den Bereich der nicht-öffentlichen Wiedergabe ungeregelt und öffnet ihn damit auch zur freien Disposition des Nutzers. Diesen freien Bereich nachträglich durch Verträge einschränken zu wollen, kann nicht urheberrechtlich legitimiert werden. Auch vertragsrechtlich muss der Respekt vor der Gemeinfreiheit der nicht-öffentlichen Wiedergabe als wesentlicher Grundgedanke im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB angesehen werden, so dass auch AGB-rechtlich entsprechende Einschränkungen unwirksam sind. Im Übrigen mag der Hersteller ein schützenswertes Interesse daran haben, dass der Anwender nicht ohne seine wirtschaftliche Partizipation die Software in größerem Umfang als vertraglich vorgesehen nutzt. Dieses allgemeine Interesse muss aber mit der Eigentumsfreiheit in Einklang gebracht werden. Das BGB geht entscheidend von dem Leitbild aus, dass der Eigentümer unbeschadet der Rechte Dritter in der Nutzung seiner Sache frei ist. Diese Nutzungsfreiheit kann der Softwareentwickler nicht dadurch aushöhlen, dass er die Eigentümerfreiheit nach Belieben mit Hinweis auf seine Gewinnerzielungsabsichten beschränkt. Die Beschränkung muss vielmehr ihrerseits wieder Ausdruck einer eigenen Rechtsposition des Rechteentwicklers sein, die im Sinne von § 903 BGB die Eigentumsfreiheit zu beschränken vermag. Da die nicht-öffentliche, unkörperliche Nutzung aber ein freier Bereich ist, lässt das AGB-Recht die Schaffung künstlicher Nutzungsvorbehalte nicht zu.

Wartungsverbote

Oft wird auch versucht, die Nutzung der Software an die Wartung zu koppeln. Insbesondere sollen Dritte nicht befugt sein, die Software zu pflegen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Verbot, das Programm für Zwecke Dritter zu benutzen oder Dritten zugänglich zu machen, wirksam ist. Das Verbot darf sich aber nicht auf die Fehlerbeseitigung und Pflege durch Dritte erstrecken. Dem Erwerber eines urheberrechtlich geschützten Computerprogramms, der sich vertraglich dazu verpflichtet hat, das Programm Dritten nicht zugänglich zu machen, kann nicht generell untersagt werden, für die Fehlerbeseitigung einen Dritten einzuschalten. Denn § 69d Abs. 1 UrhG sieht ein Recht des Anwenders zur Fehlerbeseitigung vor. Dieses Recht schließt auch die Pflege durch Dritte ein und hat insofern einen zwingenden, nicht-dispositiven Kern, als urheberrechtlich relevante Nutzungen, die für die vertragsgemäße Verwendung des Programms unerlässlich sind, nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden können. Könnte danach die Einschaltung eines Dritten zur Fehlerbeseitigung nicht generell ausgeschlossen werden,

³¹ Wandtke/Bullinger/Grützmacher (Fn 30), § 69d Rdnr. 36; ähnlich Lehmann, M. (1995): Das Urhebervertragsrecht der Softwareüberlassung, Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag, München, S. 543, 559; Bartsch (Fn 30), S. 667, 668 f.